

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Landkreis Schweinfurt - Unterfranken

Gemeinde Schwebheim, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim

Geschäftsordnung für die Betriebliche Kommission nach den §§ 17, 18 TVÖD

Für die Betriebliche Kommission (BK) nach den §§ 17 und 18 TVÖD bei der Gemeinde Schwebheim, wird folgende Geschäftsordnung vereinbart:

Präambel

Die Geschäftsordnung der Betrieblichen Kommission regelt die Gestaltung und den Ablauf der Betrieblichen Kommission bei der Ausübung der tarifvertraglich festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der leistungsbezogenen Elemente des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Betriebliche Kommission entsprechend den Vorschriften zur leistungsorientierten Bezahlung und leistungsbezogenen Stufenaufstiegen (§§ 17 und 18 TVÖD).
- (2) Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung auf der Grundlage der tarifvertraglichen Regelung und der Dienstvereinbarung bzw. Dienstanweisung zur Einführung der leistungsorientierten Bezahlung.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt sowohl für die Tätigkeit der Betrieblichen Kommission im Zusammenhang mit Stufenaufstiegen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 ff. TVÖD) als auch zum System der leistungsorientierten Bezahlung (§ 18 Abs. 7 TVÖD).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Betriebliche Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannt werden. Soweit kein Personalrat besteht, werden die Mitglieder der Beschäftigtenseite in einer Personalversammlung gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende der BK und dessen Stellvertreter wird aus der Mitte der Betrieblichen Kommission gewählt.
- (3) Die Betriebliche Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Beschwerden beziehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Betriebliche Kommission wirkt an der Erarbeitung und dem Controlling des betrieblichen Systems der leistungsbezogenen Bezahlung gemäß § 18 Abs. 7 TVöD mit.
- (2) Die Betriebliche Kommission wirkt unbeschadet der Beteiligungsrechte des Personalrates bei allen generellen Regelungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und dem ständigen Controlling des betrieblichen Systems zur leistungsorientierten Bezahlung mit. Hinsichtlich der vom Arbeitgeber vorgenommenen Entscheidung über Leistungsentgelte berät die Betriebliche Kommission über schriftlich begründete Beschwerden von Beschäftigten, soweit sich die Beschwerden auf Mängel des Systems oder seiner Anwendung beziehen.
- (3) Die Betriebliche Kommission berät auch über schriftlich begründete Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung eines Stufenaufstieges (§ 17 Abs. 2 Satz 2 TVöD) und unterbreitet dem Arbeitgeber einen Vorschlag darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Betriebliche Kommission ist durch die/den Vorsitzende(n) nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Betriebliche Kommission ist einzuberufen, wenn eine schriftliche Beschwerde dem/der Vorsitzenden zugeht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 3 Werkstage. In der Regel soll die Betriebliche Kommission bei Beschwerden innerhalb von zwei Wochen zusammentreten.
- (4) Soweit die Mitglieder der Kommission sich einstimmig damit einverstanden erklären, kann die Betriebliche Kommission ohne Einhaltung von Formen und Fristen zusammentreten.

§ 5 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Diese ist mit der Einladung zuzustellen. Bei der Festsetzung sind die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen; jedes Mitglied der Betrieblichen Kommission kann vor der Einladung verlangen, dass ein Beratungsgegenstand in die nächste Tagesordnung mit aufgenommen wird.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Betriebliche Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es persönlich beteiligt ist im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (analog).

(3) Entscheidet die Betriebliche Kommission nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde, gilt die Beschwerde als zurückgewiesen.

(4) Der Vorsitzende kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn alle Mitglieder der Betrieblichen Kommission mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 7 Bekanntgabe der Empfehlung

Beschließt die Betriebliche Kommission, eine Empfehlung zur Änderung oder Anpassung des Systems der leistungsorientierten Bezahlung oder einen Vorschlag auf eine Beschwerde von Beschäftigten gegen eine Verlängerung eines Stufenaufstieges, stellt der Vorsitzende die Empfehlung oder den Vorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung der Dienststellenleitung/dem Arbeitgeber vor. Kommt die Dienststellenleitung/der Arbeitgeber der Empfehlung nach, erfolgt die Umsetzung in Abstimmung mit der Betrieblichen Kommission. Die Betriebliche Kommission wird über die beabsichtigten Maßnahmen informiert.

§ 8 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen und Beratungen der Betrieblichen Kommission finden nichtöffentlich statt und die Kommissionsakten sind vertraulich.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Betrieblichen Kommission bestehen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Betrieblichen Kommission obliegt dem/der Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführung erledigt die ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

(3) Über die Sitzungen der Kommission für Berichtserstattung und Evaluation wird unter der Verantwortung des/der Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird im Anschluss an die jeweilige Sitzung den Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet. Zur Protokollführung kann ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Personalstelle hinzugezogen werden.

(4) Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie ausdrücklich zum Protokoll abgegeben werden.

§ 10
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Beschluss der Betrieblich Kommission mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwebheim, 20. März 2007

.....
Dellermann Thomas
(Vorsitzender)

.....
Rex Alexander
(stellv. Vorsitzender)

.....
Hans Fischer, 1.Bgm.
(Mitglied)

.....
Gieck Viktor
(Mitglied)